



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-4507 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ZL. 5053/25-II/8-2/91

Wien, am 15. Jänner 1992

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

1984IAB  
1992-01-16  
zu 2115 II

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PILZ und Kollegen haben am 6. Dezember 1991 unter der Nr. 2115/J-NR/1991 an mich eine parlamentarische Anfrage betreffend "Methoden der Einsatzgruppe zur Bekämpfung von Suchtgift (EBS)" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Am 18.11.1991 wurden in einer gemeinsamen Aktion zwei Wiener Wohnungen (17. Bezirk und 3. Bezirk) von Beamten der EBS durchsucht. Beide Wohnungen wurden seit längerem observiert und die Beamten konnten davon ausgehen, Rauschgift in größerer Menge zu beschlagnahmen. Wie lautet der Polizeibericht über die Aktion?
2. Wieviele Personen wurden bei dieser Aktion festgenommen?
3. Welche Menge Rauschgift konnten die Beamten bei dieser Aktion beschlagnahmen?
4. Wieviel Geld wurde bei dieser Aktion sichergestellt?
5. Wie lange wurden die beiden Wohnungen observiert, ehe die Beamten die Aktion begannen?
6. Wieviele Beamte waren bei dieser Aktion anwesend?

7. Waren neben den Beamten der EBS noch andere Personen bei dieser Amtshandlung beteiligt?
8. Kamen die nötigen Hinweise für diese Aktion von Beamten der Einsatzgruppe oder gab die Informationen ein Außenstehender?
9. Waren bei den vorausgehenden "Verkaufsverhandlungen" nur Beamte Ihres Ressorts beteiligt? Wenn nein, wer noch?
10. Wem gehörte das für derartige Geschäfte nötige Bargeld?
11. Was geschah mit den beschlagnahmten Drogen, sowie dem Bargeld?
12. Ist es üblich, daß Informanten nach derartigen Amtshandlungen außer Landes gebracht werden? Wenn ja, warum?
13. Trifft es zu, daß einer der beteiligten Zeugen der Amtshandlung Ende November das Land verlassen mußte? Wenn ja, warum?
14. Wer übernahm die Kosten für den Flug in die Türkei?
15. Wie wird bzw. wurde die Sicherheit des Zeugen in der Türkei gewährleistet?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Am 18.11.1991 führte die BPD Wien in 2 Wohnungen (3. Bezirk und 17. Bezirk) mehrere Festnahmen durch, weil nigerianische Staatsbürger Kokain verkauften. Dieser Amtshandlung sind Ermittlungen der unmittelbar dem Bundesministerium für Inneres angegliederten Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität vorangegangen. Die Straftäter wurden von der BPD Wien der Staatsanwalt-

schaft Wien angezeigt. Kein Beamter der EBS war an einer Wohnungsdurchsuchung beteiligt.

Zu Frage 2:

9

Zu Frage 3:

16 Gramm Kokain, 1 Gramm Heroin, 1 Gramm Cannabisharz

Zu Frage 4:

DM 2.000,-- , öS 42.700,--

Zu Frage 5:

Ca. 2 Stunden die eine Wohnung, gar nicht die andere Wohnung, da ein sofortiges Einschreiten erforderlich war.

Zu Frage 6:

Laut Akt der BPD Wien 6 Beamte

Zu Frage 7:

An den Festnahmen und Hausdurchsuchungen waren keine Beamte der EBS beteiligt.

Zu Frage 8:

Die nötigen Hinweise kamen von einem Beamten der EBS auf Grund einer Information eines Außenstehenden.

Zu Frage 9:

Nein, auch der Informant. Seine Identität unterliegt dem Amtsgeheimnis.

Zu Frage 10:

Dem Informanten

Zu Frage 11:

Sie befinden sich in der Verfügungsgewalt des Landesgerichtes für Strafsachen Wien.

Zu Frage 12:

Es ist nicht üblich, daß Informanten außer Landes gebracht werden.

Zu Frage 13:

Meinem Ressort ist nicht bekannt, daß einer der Zeugen das Land verlassen mußte.

Zu Frage 14) und 15:

Siehe Frage 13

Fraun